

Kanu-Club Luzern  
Alpenquai 35  
6005 Luzern  
[www.kcl.ch](http://www.kcl.ch)



# Statuten

## Kanu-Club Luzern (KCL)

Vorgabe von Swiss Olympic

Genehmigt durch die Generalversammlung  
am 22. April 2026

## **A - Allgemeine Bestimmungen**

### **Artikel 1 Name, Sitz**

- 1 Unter dem Namen Kanu-Club Luzern besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Luzern. Der Verein wurde im Jahre 1927 unter dem Namen Faltbootklub Luzern gegründet. Die Änderung des Namens in Kanu-Club Luzern erfolgte 1968.

### **Artikel 2 Zweck**

- 1 Der Verein bezweckt:
  - a) die Förderung und Pflege des Kanusports insbesondere durch die Organisation von Trainingseinheiten und Anlässen, sowie die Teilnahme an Meisterschaften und Wettbewerben.
  - b) die Vertretung der Interessen der Kanutinnen und Kanuten gegenüber der Öffentlichkeit und den Behörden.
  - c) die Entwicklung des Sports im Allgemeinen in Luzern und Umgebung, sowie die Pflege der Kameradschaft.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

### **Artikel 3 Zugehörigkeit**

- 1 Der Kanu-Club Luzern ist ein eigenständiger Verein. Er kann zur Erfüllung seines Zwecks Kooperationen eingehen und anderen Verbänden, Vereinen und Organisationen, insbesondere im Sportbereich, beitreten. Der Vorstand entscheidet über eine Kooperation oder einen Beitritt. Der Generalversammlung steht ein Vetorecht zu.

Der KCL ist Mitglied des Schweizerischen Kanu-Verbandes SKV (Swiss Canoe). Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des SKV und seiner zuständigen Organe und Kommissionen sind für den KCL und dessen Mitglieder verbindlich.

- 2 Der Kanu-Club Luzern ist politisch und konfessionell neutral.

### **Artikel 4 Vereins-/Rechnungsjahr**

- 1 Das Vereins- und Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

## Artikel 5

### Reglemente

- 1 Folgende Reglemente ergänzen die Statuten: (werden 2026 neu erstellt)
  - Reglement Leitende Sport Erwachsene
  - Reglement Jugend
  - Reglement Neueintritte
  - Reglement Clubhaus/Nutzung
  - Reglement Clubhaus/Vermietung
  - Reglement Ausleihe Material
  - Reglement Zeltplatz
  - Reglement Club-Bus und Anhänger
  - Reglement Aufgaben und Entschädigungen
- 2 Diese Reglemente dürfen den Statuten nicht widersprechen.
- 3 Der Vorstand erlässt die Reglemente und kann diese jederzeit ändern. Änderungen müssen kommuniziert werden.
- 4 Die Generalversammlung kann auf Antrag Änderungen der Reglemente erwirken.

## Artikel 6

### Ethik

#### Allgemeines

- 1 Der Kanu-Club Luzern setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem seine Organe und Mitglieder dem Gegenüber mit Respekt begegnen und transparent handeln und kommunizieren. Der KCL anerkennt die aktuelle «[Ethik-Charta](#)» des Schweizer Sports und sorgt für deren Umsetzung und Einhaltung im gesamten Verein.

#### Ethik- und Dopingstatut

- 2 Der Kanu-Club Luzern, seine Mitglieder (insbesondere Athletinnen und Athleten, welche an Wettkämpfen teilnehmen, sowie deren Betreuungspersonen) unterstehen dem [Doping-Statut](#) bzw. dem [Ethik-Statut](#). Der KCL sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem KCL angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.

#### Swiss Sport Integrity, Schweizer Sportgericht

- 3 Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.

## B - Mitgliedschaften

### Artikel 7

### Mitgliedschaften

Mitglieder-  
kategorien

1 Kanu-Club Luzern umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Jugendmitglieder
- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder (Gönner)

Jugend- und Aktivmitglieder sind verpflichtet, dem Schweizerischen Kanu-Verband anzugehören.

Jugendmitglieder

2 Zu dieser Mitgliederkategorie zählen Kinder und Jugendliche bis zum Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie 20 Jahre alt werden.

Aktivmitglieder

3 Aktivmitglieder sind alle natürlichen Personen ab dem Kalenderjahr, in dem sie 21 Jahre alt werden.

Passivmitglieder

4 Passivmitglieder sind natürliche Personen, die am Vereinsleben nicht aktiv teilnehmen. Sie zahlen einen Gönnerbeitrag und haben kein Stimm- und Wahlrecht. Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Wechsel von Aktiv- zu Passivmitglied erfolgt auf schriftliche Meldung an den Vorstand für das folgende Kalenderjahr.

### Artikel 8

### Ein- und Austritt

Eintritt

1 Interessierte Erwachsene (ab 21 Jahren) besuchen einen Infoabend. Der Beitritt erfolgt nach Entscheid der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

2 Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr benötigen zum Beitritt die schriftliche Einwilligung (auch digital) eines Elternteils bzw. des gesetzlichen Vertreters.

Beendigung,  
Austritt

3 Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch den Ausschluss des Mitglieds. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand möglich. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet.

Werden Schlüssel oder Zutrittsmedien nicht bis spätestens fünf Kalendertage nach dem Austritt zurückgegeben, erlischt der Anspruch auf Rückerstattung hierfür geleisteter Depots.

Ausschluss

4 Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder dem Verein Schaden zufügen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Auf seinen Wunsch ist das entsprechende Mitglied vor dem Ausschluss anzuhören.

Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen schriftlich rekurrieren und einen Beschluss der Generalversammlung verlangen. Diese entscheidet endgültig.

## **Artikel 9**

### **Rechte und Pflichten**

- |                    |   |
|--------------------|---|
| Allgemeines        | 1 Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen der Organe zu befolgen.   |
| Mitgliederbeiträge | 2 Mitglieder sind verpflichtet, den jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Der Rechnungsversand erfolgt per Mail.<br><br>Die Zahlung muss innerhalb von 30 Tagen (nicht Werktagen) auf dem Konto des KCL eingetroffen sein. Die Verzugsgebühr ab dem 5. Tag beträgt CHF 20.-. Sind die Clubgebühren und die Verzugsgebühr nach weiteren 5 Tagen nicht eingetroffen, entscheidet der Vorstand über den Austritt aus dem Club. |
| Teilnahme          | 3 Aktiv-, und Jugendmitglieder können an Vereinsaktivitäten wie Trainings, Wettkämpfen, Anlässen teilnehmen.  |
| Stimmrecht         | 4 Sämtliche an einer Generalversammlung anwesende Aktiv-, sowie Jugendmitglieder sind stimmberechtigt.  |

## C - Finanzierung und Haftung

### Artikel 10

### Mittel

- |                    |  |
|--------------------|--|
| Einnahmen          | <p>1 Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Mitgliederbeiträge</li><li>b) Eintritts- und Mietgebühren</li><li>c) Zeltplatzgebühren</li><li>d) Einträge aus Vermietungen des Clubhauses</li><li>e) Erträge aus eigenen Veranstaltungen</li><li>f) Subventionen</li><li>g) Spenden und Zuwendungen aller Art, inkl. Sponsoring</li></ul>                                   |
| Mitgliederbeiträge | <p>2 Die ordentlichen Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt.</p> <p>Als Ergänzung zu den ordentlichen Mitgliederbeiträgen besteht ein Reglement Aufgaben und Entschädigungen. Darin sind die Beiträge für Mitglieder festgehalten, welche im Verein besondere Aufgaben erfüllen.</p>   |
| Haftung            | <p>3 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder (über den geschuldeten Mitgliederbeitrag hinaus) für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.</p>   |
| Versicherung       | <p>4 Der Kanu-Club Luzern haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selbst zu versichern.</p> <p>Zur Deckung von Schadenersatzansprüchen, die auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen Personen- oder Sachschäden gegen ihn erhoben werden, verfügt der Verein über eine Haftpflichtversicherung.</p> |

## D - Organe

### Artikel 11

#### Organe des Vereins

- 1 Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Generalversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) die Revisionsstelle
  - d) weiter können Kommissionen, Fach- und Projektgruppen eingesetzt werden

### Artikel 12

#### Ordentliche Generalversammlung

##### Allgemeines

- 1 Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt.

##### Zirkularweg / virtuelle Versammlung

- 2 Die Beschlussfassung, sowie Wahlen sind in begründeten Fällen, gemäss Entscheid des Vorstands, auf dem Zirkularweg (brieflich, via E-Mail oder elektronischer Abstimmungsplattform) oder virtuell erlaubt.

##### Einladung

- 3 Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden und Zustellung der Beschlussunterlagen eingeladen.

##### Antrags- berechtigung

- 4 **Alle stimmberechtigten Mitglieder sind antragsberechtigt.**

##### Traktanden

- 5 Anträge für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

##### Versammlungs- leitung

- 6 Die Versammlung, inklusive Vorstandswahl ohne Präsidium, wird vom Präsidenten/der Präsidentin, bei Abwesenheit von der Stellvertretung des Präsidenten/der Präsidentin geleitet.

Die Wahl des Präsidiums wird von der Stellvertretung des Präsidenten/der Präsidentin geleitet.

##### Aufgaben

- 7 Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:
  - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
  - b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
  - c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder, sowie der Rechnungsrevisoren/-revisorinnen
  - a) Festsetzung der Mitgliederbeiträge

- b) Genehmigung des Jahresbudgets
- c) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- d) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- e) Änderung der Statuten
- f) Entscheid über Rekursbegehren von ausgeschlossenen Mitgliedern
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Protokoll 8 Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

### **Artikel 13 Ausserordentliche Generalversammlung**

Einberufung 1 Der Vorstand oder 20% der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

### **Artikel 14 Wahlen und Abstimmungen**

Beschlussbefähigung 1 Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Mehr 2 Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid, bei der Wahl des Präsidiums die Stellvertretung des Präsidenten/der Präsidentin.

Qualifiziertes Mehr 3 Statutenänderungen und der Beschluss über die Vereinsauflösung benötigen die Zustimmung einer  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

### **Artikel 15 Vorstand**

Zusammensetzung 1 Der Vorstand besteht aus sieben Personen.

Amtsdauer 2 Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Alle Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Aufgaben und Kompetenzen 3 Der Vorstand verfügt über folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
- b) Er erlässt Reglemente.
- c) Er kann Kommissionen, Fach- und Projektgruppen einsetzen.
- d) Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen (nach Arbeitsrecht).

- e) Der Vorstand verfügt pro Vereinsjahr (ausserhalb des Jahresbudgets) über eine Finanzkompetenz von maximal 10% der Jahresbeiträge aller Mitglieder.
- f) Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

- Ressorts
- 4 Der Vorstand setzt sich aus folgenden Ressortleitungen zusammen:
- Präsidium
  - Kommunikation (Vizepräsidium)
  - Finanzen
  - Sport Erwachsene
  - Sport Jugend
  - Clubhauswartung
  - Zeltplatzwartung

Die Aufteilung der Ressorts und die Anzahl der Leitungen kann auf Antrag des Vorstandes, mit Beschluss der Generalversammlung, den Bedürfnissen angepasst werden.

Der Vorstand wird von einem Sekretariat unterstützt. Diese Aufgabe wird finanziell abgegolten. Sie kann von einer Person übernommen werden, die nicht Clubmitglied ist.

- Sitzungen
- 5 Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen (mindestens 5x jährlich). Jedes Vorstandsmitglied kann, unter Angabe der Gründe, die Einberufung einer Sitzung verlangen.

- Beschlussfassung
- 6 Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

- Sorgfaltspflicht
- 7 Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

- Interessenbindung
- 8 Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bestehende oder potenzielle Interessenbindungen schriftlich offenzulegen und diese Informationen jährlich zu aktualisieren.

- Pflicht zum Ausstand
- 9 Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so wird die Stellvertretung orientiert.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

- |                        |    |   |
|------------------------|----|---|
| Annahme von Geschenken | 10 | Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben. |
| Ehrenamtlichkeit       | 11 | Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen gemäss Entschädigungsreglement.   |

## **Artikel 16**

### **Rechnungsrevision**

- |                   |   |   |
|-------------------|---|---|
| Rechnungsrevision | 1 | Die Generalversammlung wählt zwei Mitglieder des KCL mit entsprechender Fachkompetenz und ohne Führungsfunktionen innerhalb des Vereins, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Zusätzlich wird eine Ersatzperson gewählt. Diese Mitglieder haben das Recht, jederzeit in die Bücher und die Tätigkeit der Leitung Ressort Finanzen Einsicht zu nehmen. |
| Berichterstattung | 2 | Die Revisionsstelle erstattet einen schriftlichen Bericht an die Generalversammlung.  |
| Amtszeit          | 3 | Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.   |

## **Artikel 17**

### **Kommissionen, Fach- und Projektgruppen oder eingesetzte Einzelpersonen**

- |                |   |   |
|----------------|---|---|
| Arbeitsauftrag | 1 | Kommissionen, Fach- und Projektgruppen oder eingesetzte Einzelpersonen unterstehen bezüglich ihrer Aufgabe dem Vorstand. Der Vorstand definiert den Arbeitsauftrag und die Kompetenzen. Anträge werden immer an den Vorstand gerichtet.                     |
| Finanzen       | 2 | Budgetpositionen für das nächste Geschäftsjahr sind durch die Verantwortlichen, im Rahmen ihres Auftrages, jeweils bis spätestens 70 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand vorzulegen. Nicht budgetierte Kosten werden in der Regel nicht beglichen. |
| Einsatz        | 3 | Mitglieder mit besonderen Aufgaben können für ihr Traktandum an Vorstandssitzungen eingeladen werden. Sie haben kein Stimmrecht. Mitglieder des Vorstands können bei Bedarf in einer Gruppensitzung Einsatz nehmen.   |

## **Artikel 18**

### **Clubhaus**

- Nutzung 1 Das Clubhaus am Alpenquai steht allen Mitgliedern des Kanu-Clubs Luzern zur Verfügung. Das [Reglement Clubhaus/Nutzung](#) ist einzuhalten.
- Schlüssel 2 Das Sekretariat des KCL verwaltet die Schlüssel zum Clubhaus.
- Vermietung 3 Das Clubhaus kann gemäss Reglement Clubhaus/Vermietung für private Anlässe gemietet werden.
- Boote und Material 4 Aktiv-, und Jugendmitglieder haben Anspruch auf einen Bootsplatz, sofern genügend Plätze vorhanden sind.
- Boote und Material sind durch den KCL pauschal brandversichert, jedoch nicht gegen Diebstahl.

## **Artikel 19**

### **Zeltplatz**

- Verwaltung 1 Die Verwaltung des Zeltplatzes untersteht der Leitung Ressort Zeltplatz. Sie regelt die Benutzung des Platzes gemäss dem [Reglement Zeltplatz](#).
- Finanzen 2 Die Leitung Ressort Zeltplatz zieht die Gebühren ein und erstellt jährlich eine Abrechnung zuhanden der Leitung Ressort Finanzen.
- Verkauf 3 Der Verkauf des Zeltplatzes Kehrsiten ist nur mit einem Beschluss der Generalversammlung möglich. Es braucht dazu eine Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## **E - Schlussbestimmungen**

### **Artikel 20 Zeichnungsberechtigung**

- 1 Zeichnungsberechtigt für den Kanu-Club Luzern sind zu zweien die Leitung Ressort Präsidium zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands.

Über weitere Unterschriftsberechtigungen beschliesst der Vorstand.

### **Artikel 21 Auflösung des Vereins**

- 1 Für die Auflösung des Vereins braucht es einen Antrag des Vorstandes oder von 20% der stimmberechtigten Mitglieder.

Die Auflösung kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung mit einem Stimmenmehr von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Mitglieder erfolgen, wenn mindestens  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder daran teilnehmen.

Nehmen weniger als  $\frac{2}{3}$  aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einer  $\frac{2}{3}$  Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Schweizerischen Kanu-Verband zur Förderung des Nachwuchses. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

### **Artikel 22 Inkrafttreten**

- 1 Diese Statuten treten mit deren Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 22.04.2026 in Kraft.

Ort, Datum:

Ressort Präsidium

Ressort Kommunikation

---

---